

## Artikel 16

**Übermittlung: von Personenstandsurkunden**

(1) Die Vertragsstaaten übermitteln einander jährlich kosten- und gebührenfrei auf diplomatischem Weg Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, die sich auf die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates beziehen.

(2) Die Vertragsstaaten übermitteln einander auf ein auf diplomatischem Weg gestelltes „Ersuchen“ die in Absatz 1 genannten Personenstandsurkunden für den dienstlichen Gebrauch.

## Teil IV

**Regelungen in Erbschaftsangelegenheiten**

## Artikel 17

**Vertretungsbefugnis der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung**

In Erbschaftsangelegenheiten sind die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, generell die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht anwesend sind und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vor den zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates zu vertreten.

## Artikel 18

**Mitteilung von Todesfällen**

(1) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so informiert darüber das zuständige Organ unverzüglich die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verstorbene war. Es teilt dabei alle verfügbaren Angaben in bezug auf die Erben oder Vermächtnisnehmer, deren Wohnsitz oder Aufenthalt, den Nachlaß oder das Vorhandensein einer testamentarischen Verfügung mit. Die Mitteilung erfolgt auch dann, wenn das zuständige Organ davon Kenntnis (erhält, daß sich der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses des Verstorbenen in einem dritten Staat befindet.

(2) Erhält die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung auf andere Weise Kenntnis von einem in Absatz 1 genannten Todesfall, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Organ zu benachrichtigen.

(3) Erhält das zuständige Organ eines Vertragsstaates davon Kenntnis, daß ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates als Erbe oder Vermächtnisnehmer an einem Nachlaß beteiligt ist, informiert es die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

## Artikel 19

**Übergabe von Nachlaßgegenständen**

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, ohne dort Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, werden die Sachen, die er mit sich führte, der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

## Teil V

**Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**

## Artikel 20

**Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen**

Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen folgende Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind:

- a) rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil- und Familiensachen;
- b) gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
- c) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- d) rechtskräftige und vollstreckbare Schiedssprüche.

## Artikel 21

**Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 Buchstaben a, b und c genannten Entscheidungen kann abgelehnt werden,

- a) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, in dem Verfahren nicht zuständig war;
- b) wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren weder persönlich noch durch einen Prozeßvertreter teilgenommen hat, die Ladung nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig, daß sie ihre Rechte hätte wahrnehmen können, zugestellt worden ist;
- c) wenn ein Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, bereits zuvor eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache zwischen denselben Prozeßparteien und über denselben Anspruch erlassen hat;
- d) wenn ein Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien und über denselben Anspruch vor einem Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde;
- e) wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, widersprechen würde.

## Artikel 22

**Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 Buchstabe d genannten Schiedssprüche kann abgelehnt werden,

- a) wenn die betreffende Sache nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht der schiedsgerichtlichen Regelung unterliegt;